

**22.02.22**

K

## **Verordnung**

### **des Bundesministeriums für Bildung und Forschung**

---

### **Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung von § 14 Absatz 1 des Forschungszulagengesetzes (Erste Forschungszulagen-Bescheinigungsänderungsverordnung - 1. FZulBÄV)**

#### **A. Problem und Ziel**

Mit Artikel 5 des Gesetzes zur erleichterten Umsetzung der Reform der Grundsteuer und Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz - GrStRefUG) vom 16. Juli 2021 (BGBl I. S.2931) wurde § 3 Absatz 6 des Forschungszulagengesetzes (FZulG) dahingehend geändert, dass bei der Definition verbundener Unternehmen an § 290 des Handelsgesetzbuches angeknüpft wird. Da die Verordnung zur Durchführung von § 14 Absatz 1 des Forschungszulagengesetzes (Forschungszulagen-Bescheinigungsverordnung – FZulBV) in § 3 Absatz 3 bezüglich verbundener Unternehmen bislang auch an § 15 des Aktiengesetzes anknüpft, besteht hier der Bedarf der Folgeänderung. Zudem geht die bisherige Verpflichtung zur Angabe sämtlicher verbundener Unternehmen über den im Rahmen der Gewährung der Forschungszulage nach dem FZulG benötigten Informationsbedarf hinaus. Verbundene Unternehmen sind nur im Zusammenhang mit der Einhaltung der Begrenzung der Bemessungsgrundlage nach § 3 Absatz 5 FZulG zu prüfen.

Im Rahmen der Bearbeitung von Anträgen auf Forschungszulage hat sich zudem herausgestellt, dass die Finanzverwaltung bei der Prüfung eines Antrags auf Forschungszulage neben der positiven Bescheinigung über ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FuE-Vorhaben) auch Informationen benötigt, wenn für denselben Antragsteller weitere Anträge auf Bescheinigung abgelehnt worden sind oder werden. Die Informationen dienen der zutreffenden Zuordnung von förderfähigen Aufwendungen insbesondere von Arbeitslöhnen zu einem begünstigten FuE-Vorhaben. Diese Ablehnungsbescheide sollen dann – wie bereits die positiven Bescheinigungen - der Finanzverwaltung durch die Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ) elektronisch übermittelt werden, wenn für denselben Antragsteller mindestens ein positiver Bescheid vorliegt.

Ein erster Evaluierungszwischenbericht zum FZulG hat aufgezeigt, dass eine erfolgreiche Evaluierung im Jahr 2025 vor allem von der verfügbaren Datenbasis abhängen wird. Der Bericht weist insbesondere darauf hin, dass Angaben der Antragsteller hinsichtlich der Umsätze, der Gesamtbeschäftigten, der FuE-Ausgaben sowie der FuE-Beschäftigten der letzten drei Jahre vor Antragsstellung erforderlich sind. Da diese Angaben sowohl für das Matching als auch für die Überprüfung gemeinsamer Trends der Unternehmen im Rahmen eines Kontrollgruppenvergleichs wichtig sein werden, wurde empfohlen, die Angabe

dieser Daten im Webportal der BSFZ nicht nur auf freiwilliger Basis, sondern verpflichtend vorzusehen.

Zuletzt hat sich die in der derzeitigen Fassung der FZulBV genutzte Formulierung der Bescheinigungsstellen im Plural in der Realität nicht bewahrheitet: Es wurde eine Bescheinigungsstelle geschaffen, die die Aufgaben nach dieser Verordnung übernimmt.

## **B. Lösung**

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung wird der unter A. skizzierte Änderungsbedarf aufgegriffen und die Anknüpfung bei verbundenen Unternehmen an die in § 3 Absatz 6 FZulG verwendete Definition angepasst sowie die notwendige Angabe zu verbundenen Unternehmen auf potentielle Anspruchsberechtigte nach dem FZulG begrenzt. Durch den Verweis auf § 3 Absatz 6 FZulG folgt die Beurteilung im Rahmen des Bescheinigungsverfahrens auch immer zwingend der Beurteilung nach dem FZulG. Daneben wird die Grundlage dafür geschaffen, dass der Finanzverwaltung auch Ablehnungsbescheide durch die BSFZ elektronisch übermittelt werden können, wenn der Antragsteller mindestens eine positive Bescheinigung für ein FuE-Vorhaben erhalten hat. § 6 Absatz 2 der Verordnung wird insoweit ergänzt, dass die Erhebung bestimmter Angaben bis zum Jahr 2025 über einen Zeitraum der letzten drei abgeschlossenen Wirtschaftsjahre vorgesehen wird. Im Übrigen wird die Plural-Formulierung der Bescheinigungsstellen in den Singular überführt.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Es entsteht voraussichtlich kein oder nur geringfügiger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Einerseits werden bestehende Berichtspflichten für Unternehmen erweitert, und andererseits werden Berichtspflichten für Unternehmen reduziert. Die Mehrbelastungen werden durch die Minderbelastungen ausgeglichen.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Die Änderung führt zu geringfügigem, nicht quantifizierbarem Aufwand für die Finanzverwaltung.

## **F. Weitere Kosten**

Sonstige Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**22.02.22**

K

**Verordnung  
des Bundesministeriums  
für Bildung und Forschung**

---

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung  
zur Durchführung von § 14 Absatz 1 des Forschungszulagen-  
gesetzes (Erste Forschungszulagen-Bescheinigungsänderungs-  
verordnung - 1. FZulBÄV)**

Bundeskanzleramt  
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 18. Februar 2022

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung von § 14 Absatz 1 des Forschungszulagengesetzes (Erste Forschungszulagen-Bescheinigungsänderungsverordnung – 1. FZulBÄV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen  
Sarah Ryglewski



# **Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung von § 14 Absatz 1 des Forschungszulagengesetzes**

## **(Erste Forschungszulagen-Bescheinigungsänderungsverordnung –**

### **1. FZulBÄV)**

**Vom ...**

Auf Grund des § 14 Absatz 1 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Forschungszulagengesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2763) und in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz:

## **Artikel 1**

Die Forschungszulagen-Bescheinigungsverordnung vom 30. Januar 2020 (BGBl. I S. 118, 1954) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zur Durchführung wird eine Stelle bestimmt und soweit erforderlich beliehen, die Gewähr für eine sachgemäße Aufgabenwahrnehmung bietet (Bescheinigungsstelle)“.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Bescheinigungsstellen“ durch das Wort „Bescheinigungsstelle“ ersetzt.

cc) Satz 4 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bescheinigungsstellen“ durch das Wort „Bescheinigungsstelle“ ersetzt.

2. § 3 Absatz 3 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. den Namen, die Anschrift und die Steuernummer der mit dem Antragsteller im Sinne des § 3 Absatz 6 Satz 2 des Gesetzes verbundenen Unternehmen, soweit diese im Inland beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtig sind.“

3. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.

4. In § 5 Absatz 1 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „führen die Bescheinigungsstellen“ durch die Wörter „führt die Bescheinigungsstelle“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Geschäftsstatistik nach Absatz 1 sowie zum Zwecke der Evaluierung nach § 17 des Gesetzes werden im Rahmen des Antragsverfahrens insbesondere folgende Angaben von den Antragstellern erhoben:

1. die Angaben nach § 3 Absatz 3,

2. der Wirtschaftszweig des Antragstellers,

3. der Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Wirtschaftsjahren (gegebenenfalls vorläufiger Wert oder Schätzung),

4. die Zahl der Beschäftigten im Unternehmen insgesamt sowie die Zahl der Beschäftigten im Bereich Forschung und Entwicklung in Vollzeitäquivalenten jeweils zum Ende der letzten drei abgeschlossenen Wirtschaftsjahre,

5. die Gesamtaufwendungen für Forschung und Entwicklung, unterteilt nach Personal- und Sachaufwendungen sowie internen und externen Aufwendungen, jeweils für die letzten drei abgeschlossenen Wirtschaftsjahre (gegebenenfalls vorläufiger Wert oder Schätzung),

6. die Eigenschaft eines verbundenen Unternehmens.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die verpflichtenden Angaben nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bis 5 werden bis zu einer Antragstellung im Jahr 2025 für die letzten drei abgeschlossenen Wirtschaftsjahre erhoben. Für Anträge nach dem Jahr 2025 sind diese Angaben für das letzte abgeschlossene Wirtschaftsjahr zu erheben.“

c) In Absatz 3 werden die Wörter „stellen die Bescheinigungsstellen“ durch die Wörter „stellt die Bescheinigungsstelle“ und wird das Wort „teilen“ durch das Wort „teilt“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird das Wort „Bescheinigungsstellen“ durch das Wort „Bescheinigungsstelle“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „übermitteln die Bescheinigungsstellen“ durch die Wörter „übermittelt die Bescheinigungsstelle“ ersetzt und wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen nach § 5 Absatz 4 erfolgt eine Datenübermittlung an das zuständige Finanzamt nur, wenn der Antragsteller für weitere in demselben Zeitraum durchgeführte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben eine Bescheinigung nach § 5 Absatz 1 erhalten hat und die Datenübermittlung zur Erfüllung der Aufgaben der Finanzverwaltung erforderlich ist.“

b) In Absatz 2 Satz 1 und in Absatz 3 wird jeweils das Wort „Bescheinigungsstellen“ durch das Wort „Bescheinigungsstelle“ ersetzt.

7. In § 8 Satz 1 wird das Wort „Bescheinigungsstellen“ durch das Wort „Bescheinigungsstelle“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Mit Artikel 5 des Gesetzes zur erleichterten Umsetzung der Reform der Grundsteuer und Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz - GrStRefUG) wurde § 3 Absatz 6 des Forschungszulagengesetzes (FZulG) dahingehend geändert, dass bei der Definition verbundener Unternehmen an § 290 des Handelsgesetzbuches angeknüpft wird. Da die Verordnung zur Durchführung von § 14 Absatz 1 des Forschungszulagengesetzes (Forschungszulagen-Bescheinigungsverordnung – FZulBV) in § 3 Absatz 3 bezüglich verbundener Unternehmen bislang auch an § 15 des Aktiengesetzes anknüpft, besteht hier der Bedarf der Folgeänderung. Zudem geht die bisherige Verpflichtung zur Angabe sämtlicher verbundener Unternehmen über den im Rahmen der Gewährung der Forschungszulage nach dem FZulG benötigten Informationsbedarf hinaus. Verbundene Unternehmen sind nur im Zusammenhang mit der Einhaltung der Begrenzung der Bemessungsgrundlage nach § 3 Absatz 5 FZulG zu prüfen; daher sind Angaben zu verbundenen Unternehmen nur insoweit erforderlich, wie diese auch potentielle Anspruchsberichtigte nach dem FZulG sind. Das sind nur solche Unternehmen, die der inländischen Steuerpflicht unterliegen.

Im Rahmen der Bearbeitung von Anträgen auf Forschungszulage hat sich herausgestellt, dass die Finanzverwaltung bei der Prüfung eines Antrags auf Forschungszulage neben der positiven Bescheinigung über ein FuE-Vorhaben auch Informationen darüber benötigt, wenn für denselben Antragsteller weitere Anträge auf Bescheinigung abgelehnt worden sind oder werden. Die Informationen dienen der zutreffenden Zuordnung von förderfähigen Aufwendungen zu einem begünstigten FuE-Vorhaben. Diese Ablehnungsbescheide sollen dann der Finanzverwaltung durch die BSFZ elektronisch übermittelt werden, wenn für denselben Antragsteller mindestens ein positiver Bescheid vorliegt.

Ein erster Evaluierungszwischenbericht zum FZulG hat aufgezeigt, dass eine erfolgreiche Evaluierung im Jahr 2025 vor allem von der verfügbaren Datenbasis abhängen wird. Da bestimmte Angaben sowohl für das Matching als auch für die Überprüfung gemeinsamer Trends der Unternehmen im Rahmen eines Kontrollgruppenvergleichs wichtig sein werden, wurde empfohlen, die Angabe der Antragsteller hinsichtlich der Umsätze, der Gesamtbeschäftigten, der FuE-Ausgaben sowie der FuE-Beschäftigten der letzten drei Jahre vor Antragsstellung im Webportal der BSFZ nicht nur auf freiwilliger Basis, sondern verpflichtend vorzusehen. Um jedoch die bürokratischen Lasten für die Unternehmen so gering wie möglich zu halten, werden die Angaben für die letzten drei abgeschlossenen Wirtschaftsjahre lediglich bis zu einer Antragstellung im Jahr 2025, dem Jahr der Evaluierung, erhoben.

Die in der derzeitigen Fassung der FZulBV genutzte Formulierung der Bescheinigungsstellen im Plural hat sich in der Realität nicht bewahrheitet: Es wurde eine Bescheinigungsstelle geschaffen, die die Aufgaben nach dieser Verordnung übernimmt.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Der Bezug auf die verbundenen Unternehmen wird an die im FZulG verwendete Definition angepasst. Bei den Angaben zu den verbundenen Unternehmen wird daher an die in § 3 Absatz 6 FZulG enthaltene Definition angeknüpft. Damit folgt die Beurteilung im Rahmen des Bescheinigungsverfahrens immer zwingend dem FZulG. Daneben wird die Grundlage

dafür geschaffen, dass der Finanzverwaltung auch Ablehnungsbescheide durch die BSFZ elektronisch übermittelt werden können, wenn der Antragsteller mindestens eine positive Bescheinigung für ein FuE-Vorhaben erhalten hat. § 6 Abs. 2 der Verordnung wird für eine erfolgreiche Evaluierung insoweit ergänzt, dass die Erhebung bestimmter Angaben bis zum Jahr 2025 über einen Zeitraum der letzten drei abgeschlossenen Wirtschaftsjahre vorgesehen wird. Im Übrigen wird die Plural-Formulierung der Bescheinigungsstellen in den Singular überführt.

### **III. Alternativen**

Keine.

### **IV. Regelungskompetenz**

Die Verordnung stützt sich auf die in § 14 Absatz 1 des Forschungszulagengesetzes gewährte Verordnungsermächtigung, nach der das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und mit Zustimmung des Bundesrates eine Verordnung über das Bescheinigungsverfahren im Rahmen des Antragsverfahrens zur Forschungszulage erlassen darf.

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

### **VI. Regelungsfolgen**

#### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Durch die Anknüpfung des Begriffs des verbundenen Unternehmens an § 3 Absatz 6 FZulG und damit an § 290 Absatz 2 bis 4 des Handelsgesetzbuches gelten im Ergebnis weniger Unternehmen als verbunden. Für diese Unternehmen entfällt ein Teil der Berichtspflicht im Antrag auf Bescheinigung eines FuE-Vorhabens bei der BSFZ. Zudem wird der Verwaltungsaufwand weiter minimiert, indem auf die Angabe nicht benötigter Informationen verzichtet werden soll. Nicht benötigt wird die Angabe verbundener Unternehmen, die nicht in Deutschland der Steuerpflicht unterliegen. Demgegenüber wird eine bisher freiwillige Angabe zu bestimmten betrieblichen Angaben des Antragstellers zur Pflichtangabe. Damit einher gehen geringfügige Mehrbelastungen. Die Verordnung trägt damit zur Verwaltungsvereinfachung bei.

#### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz ist nicht gegeben.

#### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die Regelung hat keine Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen.

#### **4. Erfüllungsaufwand**

Durch die Verordnung entfällt ein Teil der Berichtspflicht von Unternehmen bei der Beantragung der Bescheinigung für FuE-Vorhabens bei der BSFZ, da nach der neuen Begriffsdefinition weniger Unternehmen als verbunden gelten. Zudem sind nur noch in Deutschland steuerpflichtige verbundene Unternehmen anzugeben. Es ist jedoch nicht abzuschätzen, auf wie viele Unternehmen dies zutrifft. Insoweit ist mit nicht quantifizierbaren Minderbelastungen der Wirtschaft zu rechnen. Die Angaben zum Umsätzen, Gesamtbeschäftigten, FuE-Ausgaben sowie FuE-Beschäftigten war bisher nur für das letzte abgeschlossene Wirtschaftsjahr zwingend und für die zwei vorausgegangenen Jahre auf freiwilliger Basis vorgesehen. Nunmehr wird bis zum Jahr 2025 eine zwingende Eingabe für alle drei dem Jahr der Antragstellung vorausgegangenen Jahre geregelt. Das führt zu nicht quantifizierbaren Mehrbelastungen der Wirtschaft. Im Ergebnis werden sich die durch die Änderungen eintretenden Minder- und Mehrbelastungen ausgleichen.

Für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich kein Erfüllungsaufwand. Für die Verwaltung ergibt sich geringfügiger einmaliger Aufwand zur Anpassung der Datensätze zur Übermittlung der Bescheinigungen.

#### **5. Weitere Kosten**

Der Wirtschaft, insbesondere mittelständischen Unternehmen, entstehen keine direkten oder indirekten Kosten. Sonstige Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

#### **6. Weitere Regelungsfolgen**

Der Verordnungsentwurf hat keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher. Ebenso sind keine gleichstellungspolitischen wie demografischen Auswirkungen ersichtlich.

### **VII. Befristung; Evaluierung**

Sowohl das Forschungszulagengesetz als auch die Forschungszulagen-Bescheinigungsverordnung sind nicht befristet. Eine Befristung dieser Verordnung ist daher nicht angezeigt. Eine Evaluierung des FZulG wird im Jahr 2025 durchgeführt. Einbezogen werden auch die Bescheinigungsverfahren, die nach der Bescheinigungsverordnung erfolgen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Forschungszulagen-Bescheinigungsverordnung)**

#### **Zu Nummer 1**

##### **§ 2**

An dieser Stelle wird der Plural-Begriff der Bescheinigungsstellen durch den Singular ersetzt. Hintergrund ist, dass tatsächlich nur eine Bescheinigungsstelle existiert. Der Verordnungstext, der an dieser Stelle seinerzeit bewusst weit gefasst war, wird insofern an die real existierenden Verhältnisse angepasst. Da nur eine Bescheinigungsstelle existiert, ist Satz 4 obsolet und wird daher gestrichen.

**Zu Nummer 2**§ 3 Absatz 3 Nummer 5

Die Änderung stellt eine Folgeänderung dar, die aufgrund der Änderungen in § 3 Absatz 6 FZulG durch das GrStRefUG erforderlich ist. Die Änderung des FZulG ist in analoger Weise für die FZulBV nachzuvollziehen. Zudem wird die Regelung, wonach bisher alle mit dem Antragsteller verbundenen Unternehmen anzugeben sind, beschränkt. Die bisherige Verpflichtung zur Angabe sämtlicher verbundener Unternehmen geht über den im Rahmen der Gewährung der Forschungszulage nach dem FZulG benötigten Informationsbedarf hinaus. Verbundene Unternehmen sind nur im Zusammenhang mit der Einhaltung der Begrenzung der Bemessungsgrundlage nach § 3 Absatz 5 FZulG zu prüfen, daher sind Angaben zu verbundenen Unternehmen nur insoweit erforderlich, wie diese verbundenen Unternehmen auch potentielle Anspruchsberechtigte nach dem FZulG sind. Das können nur solche Unternehmen sein, die der inländischen Steuerpflicht unterliegen. Da eine Vielzahl von Konzernen international agieren, schafft diese Einschränkung bei den Pflichtangaben zur Beantragung der Bescheinigung eine deutliche Erleichterung, die von vielen davon betroffenen Unternehmen immer wieder gefordert worden ist. Zum Teil gehören zu einem Konzernverbund Unternehmen im dreistelligen Anzahl.

**Zu Nummer 3**§ 4 Absatz 1 Satz 1

Siehe Begründung zu Nummer 1.

**Zu Nummer 4**§ 5 Absatz 1

Siehe Begründung zu Nummer 1.

**Zu Nummer 5**§ 6 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 und Absatz 4

Siehe Begründung zu Nummer 1.

§ 6 Absatz 2 Satz 1

Zum 30. Juni 2021 wurde ein erster wissenschaftlich fundierter methodologischer Evaluierungsbericht erstellt. In diesem Bericht wird empfohlen, die Datenbasis für eine im Jahr 2025 abzuschließende Evaluierung, deutlich zu verbessern.

Der Bericht führt aus, dass sich neben der deskriptiven Analyse aus der ersten Verwendung der erhobenen Daten Empfehlungen für deren Weiterentwicklung ableiten lassen. Nur 278 (17,3%) der 1.610 beantragenden Unternehmen haben bisher Angaben hinsichtlich Umsätzen, Gesamtbeschäftigten, FuE-Ausgaben sowie FuE-Beschäftigten für die letzten drei Jahre vor Antragsstellung gemacht. Die Angaben erfolgen bisher auf freiwilliger Basis. Da diese Angaben sowohl für das Matching als auch für die Überprüfung gemeinsamer Trends der Unternehmen im Rahmen eines Kontrollgruppenvergleichs wichtig sein werden, wird dringend eine Anpassung des Erfassungsformulars empfohlen, damit ein höherer Anteil der Unternehmen diese Zahlen angeben werden. Würde sich die bisherige niedrige Antwortrate bei diesen wichtigen Zusatzfragen fortsetzen, bestünde die Gefahr, dass die quantitativen Analysen im Rahmen der Evaluierung 2025 keine hinreichende statistische Aussagekraft haben werden, um kausale Outcome-Effekte identifizieren zu können. Die Einführung von

verpflichtenden Angaben zu den Umsätzen, Beschäftigten, FuE-Ausgaben sowie FuE-Beschäftigten der letzten drei Jahre setzt eine Anpassung der Verordnung voraus.

#### § 6 Absatz 2 Satz 5

Die Ausweitung der Pflichtangaben führt zu einem erhöhten bürokratischen Aufwand für die Unternehmen. Aus diesem Grund soll die Ausweitung auf das zwingend erforderliche Maß begrenzt werden. Da für die Evaluierung im Jahr 2025 die Angaben nach § 6 Absatz 2 Nummer 3 bis 5 jeweils für die letzten drei Wirtschaftsjahre relevant sind, erfolgt die Ausweitung der verpflichtenden Angaben lediglich bis zu diesem Zeitpunkt. Für eine Antragstellung nach 2025 ist keine Ausweitung der Pflichtangaben notwendig.

### **Zu Nummer 6**

#### § 7 Absatz 1

Siehe Begründung zu Nummer 1.

Der angefügte Satz schafft die Grundlage für die elektronische Übermittlung von negativ beschiedenen Anträgen auf Bescheinigung durch die BSFZ an die Finanzverwaltung. Im Rahmen der Bearbeitung von Anträgen auf Forschungszulage hat sich herausgestellt, dass für die Finanzverwaltung bei der Prüfung eines Antrags auf Forschungszulage neben der positiven Bescheinigung über das begünstigte FuE-Vorhaben auch Informationen darüber hilfreich sind, ob der Anspruchsberechtigte zeitgleich weitere FuE-Tätigkeiten vornimmt, die nicht die Voraussetzungen des FZulG erfüllen. Dies wird unter anderem durch weitere Anträge auf Bescheinigung dokumentiert. In diesen Fällen ist eine genaue Prüfung der beim Anspruchsberechtigten entstandenen förderfähigen Aufwendungen und deren Zuordnung zu dem begünstigten FuE-Vorhaben in Abgrenzung zu einem anderen nicht förderfähigen FuE-Vorhaben vorzunehmen. Wegen des Grundsatzes der Datenminimierung sollten Informationen über abgelehnte Anträge aber nur dann an die Finanzverwaltung übermittelt werden, wenn dies tatsächlich erforderlich ist. Daher soll eine elektronische Übermittlung der Ablehnungsbescheide durch die BSFZ an die Finanzverwaltung nur dann erfolgen, wenn für denselben Antragsteller mindestens eine positive Entscheidung für ein FuE-Vorhaben getroffen wurde, das denselben Zeitraum betrifft. Die Beschränkung auf im selben Zeitraum durchgeführte FuE-Vorhaben stellt sicher, dass auch wirklich nur die Informationen weitergeleitet werden, die für die Zuordnung von Personalkosten bei mehreren parallellaufenden FuE-Vorhaben benötigt werden.

Die Übersendung soll aber auch dann erfolgen, wenn die positive Entscheidung der oder den Ablehnungen zeitlich nachfolgt, soweit nicht dasselbe FuE-Vorhaben betroffen ist. Die Regelung ist insbesondere erforderlich, weil der Anspruchsberechtigte seine Anträge für mehrere FuE-Vorhaben nicht in einem Antrag zusammenfassen muss, sondern auch einzeln stellen kann. In diesen Fällen ergehen verschiedene Bescheide, von denen bisher nur die bewilligten Bescheinigungen der Finanzverwaltung übermittelt wurden. Bescheide, die mehrere FuE-Vorhaben betreffen und sowohl Bewilligungen wie auch Ablehnungen enthalten, werden bereits jetzt vollständig der Finanzverwaltung übermittelt.

#### § 7 Absatz 2 Satz 1 und § 7 Absatz 3

Siehe Begründung zu Nummer 1.

### **Zu Nummer 7**

#### § 8 Satz 1

Siehe Begründung zu Nummer 1.

**Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die Änderungen des FZulG durch Artikel 5 des GrStRefUG treten gemäß Artikel 6 Absatz 3 GrStRefUG mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Daher tritt auch diese Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Übermittlung der bereits erteilten Bescheinigungen an die Finanzverwaltung hat keinen Einfluss auf das Antragsverfahren und kann daher ebenfalls rückwirkend für bereits ergangene Bescheide vorgenommen werden.

Die verpflichtenden Angaben zu den letzten drei Wirtschaftsjahren sind ein wesentlicher Punkt für die spätere Evaluierung. Die Angaben haben jedoch keinen Einfluss auf das Antrags- und Bescheinigungsverfahren. Die Entscheidungen der BSFZ erfolgen unabhängig von diesen Angaben. Da die Angaben ausschließlich statistischen Zwecken dienen, sind sie von Antragstellern aufzunehmen, die ab dem Zeitpunkt der Verkündung eine Bescheinigung beantragen. Antragsteller, die bereits eine Bescheinigung beantragt haben, sollen ihre Angaben ergänzen, soweit sie einen weiteren Antrag auf Bescheinigung stellen werden. Somit greift die Regelung in allen noch offenen Fällen auch für FuE-Vorhaben, mit denen nach dem 1. Januar 2020 und vor Verkündung der Verordnung begonnen worden ist.